

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule
- ▼ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 IV „Wittelsbacherstraße 1“, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee:

- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule

§ 1

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Starnberg in Präsenz- oder Distanzform werden Gebühren für ein gesamtes Schuljahr (Jahresgebühren), aufgeteilt in zehn gleiche Raten von Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres, nach Maßgabe der anliegenden Tabellen erhoben. Ermäßigungstatbestände regelt § 5.

(2) Die anliegende Gebührentabelle (Anlage) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung und regelt die Höhe der Gebühr. Die Tabelle wird dynamisiert geändert. Die Änderung hat eine anteilige Umlegung des Defizits des Vorjahres im Verwaltungshaushalt für den Betrieb der Musikschule Starnberg auf die Benutzungs-

gebühren zum Ziel und erfolgt anhand der gemäß den ministeriellen Vorgaben für die bei Antragstellung auf staatliche Zuwendungen spätestens zum 31. März festgestellten Haushaltsergebnisse der Musikschule Starnberg für das zurückliegende Haushaltsjahr. Die Tarifstruktur der Jahresgebühren berücksichtigt den bildungspolitischen Auftrag der Musikschule, ihre musikalischen Angebote für einen möglichst breiten Teil der Gesellschaft zugänglich zu machen und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen und zu fördern. Die Berechnung dieser Tarife erfolgt deshalb vor dem Hintergrund der anzunehmenden wirtschaftlichen Situation der Zielgruppe sowie der jeweiligen Nachfrage in einem Ausbildungsabschnitt. Der Stadtrat beschließt jährlich über die Änderung der Gebührensätze. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Gebührenschildner ist der Benutzer der Musikschule Starnberg.“

3. § 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung Wirksamkeit entfaltet. Gleiches gilt bei der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schulleitung (siehe § 16 Abs. 3 Schulordnung).“

4. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in der Trägerkommune Starnberg oder in der Vertragsgemeinde Pöcking haben, wird ein Abschlag für

- a) Kurse aus dem Elementarbereich – Grundstufe von 22,0 %
- b) Kurse aus dem Bereich Musikalische Aufbaustufe, aus dem Bereich Instrumental- und Vokalunterricht sowie aus dem Bereich Kernfächer von 48,7 % gewährt.

(2) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in der Vertragsgemeinde Berg haben, wird ein Abschlag für

- a) Kurse aus dem Elementarbereich – Grundstufe von 22,0 %
- b) Kurse aus dem Bereich Musikalische Aufbaustufe, aus dem Bereich Instrumental- und Vokalunterricht sowie aus dem Bereich Kernfächer von 48,7 % gewährt, sofern es sich bei dem betroffenen Benutzer um einen jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 handelt.

(3) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung gemäß der Abs. 4 bis 8 nur denjenigen Benutzern gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg oder den Gemeinden Berg oder Pöcking haben.

(4) Auf Antrag erhalten Benutzer, die junge Menschen im Sinne des Abs. 9 sind und Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, § 6b Bundeskindergeldgesetz oder § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz haben, eine Gebührenermäßigung. Es

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

findet jeweils die Gebühr nach „Jahresgebühr mit Ermäßigung nach § 5 Abs. 4“ der Anlage Anwendung. Die Ermäßigung wird für jeden Monat gewährt, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

- (5) Für Geschwister, die
1. junge Menschen im Sinne Abs. 9 sind,
 2. kein eigenes Einkommen haben,
 3. die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und
 4. im gleichen Haushalt leben oder deren Gebühr vom gleichen Zahlungspflichtigen beglichen wird,

wird pauschal je Benutzungsgebühr eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar

- a) bei zwei Geschwistern 15 %,
- b) bei drei Geschwistern 20 %,
- c) ab vier Geschwistern 25 %,

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für den Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, für die Belegungen von Haupt- und/oder Nebenfach in der Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA), für Workshops, Prüfungen, Überlassungs- und Nutzungsgebühren, Kurse in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie für Kooperationsangebote mit sonstigen Einrichtungen der Kinderbetreuung.

- (6) Benutzern, die zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegen und junge Menschen im Sinne des Abs. 9 sind, wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar
- a) bei zwei Belegungen 15 %,
 - b) bei drei Belegungen 20 %,
 - c) ab vier Belegungen 25 %,
- sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird. Keine Berücksichtigung bei der Mehrfächerermäßigung finden die Belegungen von Haupt- und/oder Nebenfach in der Förderklasse 2.
- (7) Volljährige, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass ihr Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, werden bei der Gebührenbemessung jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 gleichgestellt. Junge Menschen im Sinne des Abs. 9, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass ihr Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, haben die maßgebliche Gebühr gemäß Abs. 4 zu entrichten.
- (8) Die Schulleitung kann für besonders begabte und engagierte Benutzer in Einzelfällen aus sozialen Gründen eine Gebührenermäßigung bis zu 100 % dem Schulträger vorschlagen.
- (9) Die Kurse „Standardunterricht“ und „Förderklasse 1“ sind nur jungen Menschen bis zum Abschluss an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule zugänglich. Junge Menschen sind Personen,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) die Kindergeldberechtigte sind,
- c) die sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis befinden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr),
- d) die sich in einem Studienverhältnis befinden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr),
- e) die einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen ehrenamtlichen Sozialdienst leisten (höchstens bis zum 27. Lebensjahr).

Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen.

- (10) Bei Fächern, für die vom Schulträger ein Mangel festgestellt wurde, können auch anderen Benutzern der Musikschule als denen im Sinne des Abs. 1 und 2 Abschlüsse gewährt werden.
- (11) Der Schulleitung können jährlich bis zu zehn Benutzer zur Aufnahme in die Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA) vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf Grundlage der vorhandenen Kapazitäten sowie den Anforderungen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Schulordnung. Die Verweildauer in der Förderklasse 2 ist auf höchstens sieben Jahre begrenzt. Die Verlängerung über den Abschluss an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule hinaus ist nur im Fall der Vorbereitung auf ein Musikstudium möglich. Die Gebühren für diese Schüler werden um jeweils 50 % ermäßigt. Erfüllt ein Benutzer in einem Schuljahr die Fördervorgaben auf staatliche Förderung nicht, so entfällt die Ermäßigung für das gesamte Schuljahr rückwirkend.
- (12) Jedem Antrag auf Gebührenermäßigung sind bei der Antragstellung die maßgeblichen Angaben durch geeignete Belege nachzuweisen. Eine Ermäßigung erfolgt erst ab dem Monat, in dem der vollständige Nachweis der maßgeblichen Angaben erbracht ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Starnberg, 22.08.2023

Stadt Starnberg

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Anlage: Tabelle mit Jahresgebühr ab 01.09.2023

Angebot/Kurs	Sozialform	Dauer / Turnus	Altersgruppe	Jahresgebühr		
				ohne Abschlag	für Einheimische mit Abschlag nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2	für Einheimische mit Abschlag und Ermäßigung nach § 5 Abs. 4
Elementarbereich – Grundstufe						
Musikschulgarten	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	Kleinkind, ab 18 Monate, plus ein Elternteil	539,00 €	420,00 €	210,00 €
Musikalische Früherziehung	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	Vorschulalter	539,00 €	420,00 €	210,00 €
Musikalische Aufbaustufe						
IKARUS – Die Musikentdecker	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	6 bis 8 Jahre	962,00 €	493,00 €	247,00 €
Percussionklasse	Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	6 bis 8 Jahre	962,00 €	493,00 €	247,00 €
Instrumental- und Vokalunterricht						
Gruppenunterricht						
45 Minuten, inkl. Kernfach	2er Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	1.413,00 €	724,00 €	362,00 €
	3er Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	942,00 €	483,00 €	241,00 €
60 Minuten, inkl. Kernfach	3er Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	1.256,00 €	644,00 €	322,00 €
	4er Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	942,00 €	483,00 €	241,00 €
	5er und mehr Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	753,00 €	386,00 €	193,00 €
Einzelunterricht						
"Standardunterricht", inkl. Kernfach	solo	30 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre bis Ende Schulzeit	1.884,00 €	965,00 €	483,00 €
"Förderklasse 1", inkl. Kernfach	solo	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre bis Ende Schulzeit	2.825,00 €	1.448,00 €	724,00 €
"Förderklasse 2" (SVA), inkl. Kernfach und inkl. Instrumentennutzungsgebühr	solo	insgesamt 90 Minuten, wöchentlich für ein Haupt- und ein Nebenfach	nach 6 Jahren Unterricht im Hauptfach bis Ende Schulzeit	2.825,00 €	1.448,00 €	724,00 €
Erwachsene inkl. Kernfach	solo	30 Minuten, wöchentlich	Volljährige (ohne Zugangsvoraussetzung nach § 5 Abs. 9)	2.355,00 €	1.207,00 €	603,00 €
	solo	60 Minuten, 14-täglich	Volljährige (ohne Zugangsvoraussetzung nach § 5 Abs. 9)	2.355,00 €	1.207,00 €	603,00 €
Kernfächer						
Ensemblefächer	Gruppe	wöchentlich / Blockseminar	je nach Angebot / Kursbeschreibung	401,00 €	205,00 €	103,00 €
Ergänzungsfächer	Gruppe	wöchentlich / Blockseminar	je nach Angebot / Kursbeschreibung	401,00 €	205,00 €	103,00 €
Überlassungsgebühr						
Jahresmiete für ein Leihinstrument				200,00 €	200,00 €	200,00 €
Instrumentennutzungsgebühr						
Klavier oder Cembalo (nur bei Belegung des Unterrichtsfachs Klavier oder Cembalo)				50,00 €	50,00 €	50,00 €

Starnberg, 22.08.2023 Patrick Janik, Erster Bürgermeister

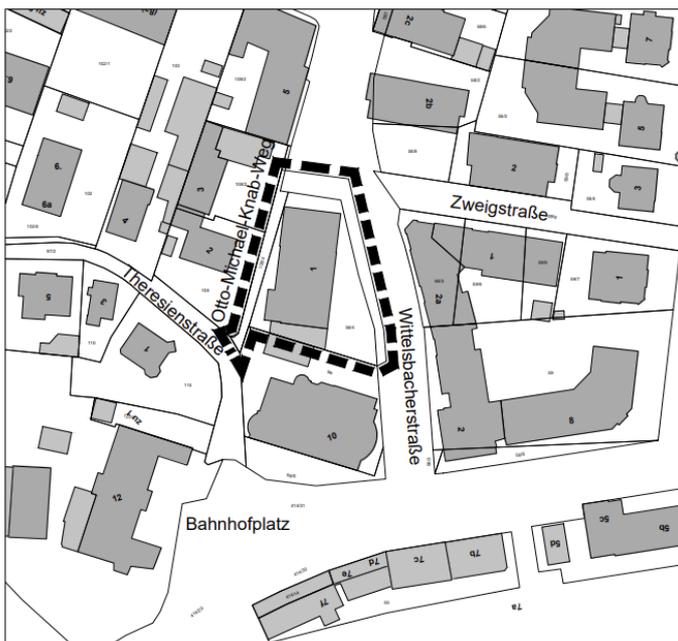
Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 IV „Wittelsbacherstraße 1“, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner Fassung vom 20.04.2023 ist einschließlich dessen Begründung sowie der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen des Abwasserverbands Starnberger See, Wasserwirtschaftsamts Weilheim und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Starnberg, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.09.2023 bis zum 16.10.2023

im Internet unter www.starnberg.de (Suchbegriff „Bekanntmachung 8105“) sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abrufbar.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8105 IV, 4. Änderung
"Wittelsbacherstraße 1"
Umgriff

Zudem können die einschlägigen Unterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. Im Bebauungsplan-Entwurf etwa genannten DIN-Normen sind im Stadtbauamt verfügbar.

Im Weiteren besteht bis zum 16.10.2023 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de. Im Übrigen können die Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht eingehen.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon (08151 772-143); persönliche Vorsprachen bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; die Durchführung einer Umweltprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Starnberg, den 24.08.2023

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee hat am 20.07.2023 die Haushaltssatzung mit Anlagen für die Haushaltsjahre 2023/2024 (Doppelhaushalt) beschlossen.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen wurden dem Landratsamt Starnberg als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Stellungnahme des Landratsamtes erfolgte mit Schreiben vom 08.08.2023.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt während der Geschäftszeiten eine Woche lang in der Kämmererei des Rathauses der Gemeinde Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee zur Einsichtnahme auf. Außerdem wird sie während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Ansicht bereitgehalten.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandsatzung i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab für das Jahr

	2023	2024
1. im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.700 Euro	73.300 Euro
2. und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	87.100 Euro	73.700 Euro

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt

für das Jahr	2023	2024
auf	0 Euro	0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt

für das Jahr	2023	2024
auf	15.000 Euro	15.000 Euro

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Inning a. Ammersee, den 21.08.2023

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark
Inning/Wörthsee

Walter Bleimaier, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 23.08.2023 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses als Ersatzbau für das Wohnhaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 531/5 und 531/4 Gemarkung und Stadt Starnberg, Ottostraße 10, an Frau Innegrit Volkhardt erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.